



Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 21

07.06.2021

Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 04. Juni 2021

Der Studierendenrat (StuRa) der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit § 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 17. Dezember 2013), zuletzt geändert am 27. Juli 2015 (Amtl. Bekanntmachung 2015, Nr. 23), in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 die nachfolgende Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat gem. § 65 b Abs. 6 Satz 2 LHG diese Satzung in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 genehmigt.

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Studierendenrats-Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) der Organisationssatzung (OS).
- (2) Für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Studierendenschaft) gemäß § 5 OS gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 1 Satz 1 OS.

§ 3 Abstimmungszeitraum, Art der Abstimmung

- (2) Der Studierendenrat bestimmt den Abstimmungszeitraum. Er kann sich auf mehrere Tage erstrecken. Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist.

- (3) Die Wahlkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Studierendenrat, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (4) Der Ort, der Zeitraum und die Art der Wahlen ist mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Wahl hochschulöffentlich anzukündigen. Unterschiedliche Wahlen können gleichzeitig durchgeführt werden, müssen jedoch deutlich voneinander unterscheidbar sein.

§ 4 Wahlorgane

- (5) Wahlorgane sind:
 1. Die Wahlkommission
 2. Die Wahlprüfungskommission
- (6) Wahlbewerber_innen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (7) Der Studierendenrat wählt gemäß § 19 OS die Mitglieder Wahlkommission, sowie gemäß § 20 OS die Mitglieder der Wahlprüfungskommission.
- (8) Die Wahlkommission bestellt die erforderlichen Wahlhelfer_innen und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (9) Der Wahlkommission obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Sie führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Sie sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen (Wahlleitung) (§ 19 Absatz 1 OS).
- (10) Bei jeder Wahl kontrolliert die Wahlprüfungskommission die von der Wahlkommission ermittelten Ergebnisse (§20 Absatz 2 OS).

§ 5 Bekanntmachungen

- (1) Spätestens vier Wochen vor dem Termin der Wahl muss die Wahl öffentlich bekannt gemacht werden.

Dabei sind bekannt zu machen:

1. Das Wahldatum und die Abstimmungszeit,
2. die Art der Wahl
3. der Ort der Wahl im Falle einer Urnenwahl,
4. die zu wählenden Gremien, sowie deren Amtszeit,
5. der Zeitraum der Abgabe für Wahlvorschläge und der Ort der Einreichung ebendieser,

6. der Ort und die Dauer der Auslage des Wähler_innenverzeichnisses, sowie der Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer sich in diesem Verzeichnis befindet,
 7. ein Hinweis auf die Form der Wahl (§ 8 Abs. 1)
- (2) Die Kandidat_innen bzw. Urabstimmungsanträge für die Wahlen müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekannt gemacht werden. Dies muss hochschulöffentlich passieren und möglichst vielfältig (näheres regelt der Studierendenrat).
 - (3) Bei Personen-Wahlen hat die Wahlkommission dafür zu sorgen, dass alle Studierenden über die Kandidat_innen informiert werden.
 - (4) Bei Urabstimmungen muss der Studierendenrat bis eine Woche vor der Abstimmung die Studierenden über die Anträge informieren. Dies kann über eine Vollversammlung geschehen.
 - (5) Unverzüglich nach einer Wahl müssen die Ergebnisse der Wahl hochschulöffentlich (unter Vorbehalt einer Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss) veröffentlicht werden, und für alle Mitglieder der Studierendenschaft im Detail einsehbar sein.

§ 6 Wähler_innenverzeichnis

- (1) Vor den Wahlen ist ein Wähler_innenverzeichnis von der Wahlkommission anzulegen, in welchem alle stimmberechtigten Personen aufgeführt werden mit Namen, Vorname und Matrikel-Nummer. Bei der gleichzeitigen Durchführung von mehreren Wahlen kann ein einheitliches Wähler_innenverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgeht, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (2) Das Wähler_innenverzeichnis muss mindestens in elektronischer Form vorliegen.
- (3) Dieses Wähler_innenverzeichnis muss mindestens zwei Wochen vor den Wahlen im Sekretariat der Studierendenvertretung öffentlich zugänglich sein und zur Einsicht für alle wahlberechtigten Studierenden zur Verfügung stehen. In diesem Zeitraum können wahlberechtigte Studierende ihre Daten prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen.
- (4) Das Wähler_innenverzeichnis wird durch die Wahlkommission mit Hilfe des Studierendensekretariats der Pädagogischen Hochschule angelegt. Es muss mindestens einen Tag vor seiner Auslegung von einem Mitglied der Wahlkommission als zulässig gekennzeichnet werden.
- (5) Sieben Tage vor der Wahl ist das Wähler_innenverzeichnis vom Sekretariat zu schließen und der Wahlkommission zu übergeben, welche es zu Beginn der Wahl bis zum Ende auszulegen haben. Wahlhelfer_innen markieren im Falle einer Urnenwahl im Verzeichnis alle Studierenden, die bereits gewählt haben.

§ 7 Kandidatur

- (1) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat das freie Recht zu kandidieren

- (2) Bei einer Kandidatur ist bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Kandidatur beim Sekretariat der Studierendenvertretung einzureichen.
- (3) Die Kandidatur muss enthalten:
 1. Name und Vorname der Kandidatin, des Kandidaten
 2. Studiengang und Fachrichtung,
 3. E-Mail-Adresse
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ende der Frist gemäß Absatz 2 über die Zulassung der eingereichten Kandidaturen. Zurückzuweisen sind Kandidaturen, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. nicht vollständig im Sinne von Absatz 3 sind oder eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten.
- (5) Stellvertreter_innen sind nicht möglich.
- (6) Bis acht Tage vor der Wahl können Kandidat_innen von ihrer Kandidatur zurücktreten und werden dann aus der Wahlliste entfernt.
- (7) Spätestens sieben Tage vor der Wahl erstellt das Sekretariat der Studierendenvertretung Wahlzettel, auf welchem die Kandidat_innen klar erkenntlich gemacht sind, sowie genügend Platz zur Nennung weiterer Kandidat_innen vorhanden ist. Der Stimmzettel muss enthalten:
 1. Eine kurze Erläuterung zur Anzahl und Verteilungsart der Stimmen,
 2. Vor- und Zuname der_des Kandidat_in,
 3. 11 leere Zeilen, auf denen andere wählbare Mitglieder der Studierendenschaft aufgeführt werden können,
 4. eine Spalte zur Stimmabgabe.

Für die Erstellung eines digitalen Stimmzettels im Falle einer Onlinewahl gilt dasselbe.

§ 8 Wahlen zum Studierendenrat

- (1) Bei freien, geheimen und gleichen Wahlen werden an der Pädagogischen Hochschule Freiburg 11 Mitglieder des Studierendenrats gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat 11 Stimmen.
- (3) Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Die Studierendenräte werden bei einer relativen Mehrheitswahl gewählt durch eine Persönlichkeitswahl. Listen sind nicht zulässig. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich, jedoch ist es möglich weniger als die möglichen 11 Stimmen abzugeben.

- (5) Neben oder anstelle der aufgeführten Kandidat_innen können unter Beachtung der Begrenzung auf maximal 11 Stimmen weitere wählbare Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen und so gewählt werden.
- (6) Kommt es zu einer Stimmgleichheit von zwei Kandidat_innen entscheidet das Los. Dies ist nicht nötig, solange die Stimmenanzahl keinen relevanten Unterschied macht bei der Besetzung des Studierendenrats.
- (7) Die 11 Kandidat_innen mit den meisten Stimmen sind gewählt für den Studierendenrat.

§ 9 Durchführung der Urnenwahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen ist die Wahlkommission, mit Hilfe ihrer bestellten Wahlhelfer_innen zuständig. Sie organisiert die Wahlen, den Wahlraum, öffnet und schließt das Wahllokal und überwacht die Wahlen. Zudem zählt sie am Ende des letzten Wahltags die Stimmen aus.
- (2) Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlordnung eingehalten wird und allen stimmberechtigten Studierenden die Möglichkeit offen steht in der Wahlzeit zu wählen.
- (3) Vor Öffnung des Wahllokals am ersten Tag einer Wahl hat die Wahlkommission für eine Urne, mindestens zwei Wahlkabinen, sowie ausreichend Wahlzettel und Stifte zu sorgen. Zudem muss sie das Wähler_innenverzeichnis auslegen und die ersten Wahlhelfer_innen instruieren. Die Urne ist dabei auf ihre Leere zu prüfen.
- (4) Die Wahlhelfer_innen prüfen bei den Wähler_innen ihre Berechtigung zur Wahl, indem sie mit Hilfe der Studierendenausweise die Studierenden im Wähler_innenverzeichnis abhaken. Dabei ist auf eine Übereinstimmung von Lichtbild und Gesicht des Studierenden zu achten.
- (5) Die Wahl ist von jedem Studierenden einzeln zu vollziehen.
- (6) Nach Ende der Wahlzeit stellt ein Mitglied der Wahlkommission das Wahlergebnis fest, schließt die Urne und leitet die Auszählung an.

§ 10 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich.
- (4) Bis auf die Stimmabgabe, welche online erfolgt, gelten alle anderen Regelungen entsprechend auch für die Online-Wahl.

§ 11 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

§ 12 Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 13 Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschul-eigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Eingabegerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 14 Auszählung der Stimmen

- (1) Im Anschluss an die Wahl muss die Wahlkommission mit der Hilfe von Wahlhelfer_innen die Auszählung der Stimmen vornehmen. Die muss spätestens zwei Tage nach der Wahl geschehen sein. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.

- (2) Stimmzettel sind dann als ungültig zu erklären, wenn nicht klar aus ihnen vor geht, welchem, bzw. welcher Kandidat_in die Stimmen zu zuteilen sind, bzw. wenn mehr als die möglichen 11 Stimmen verteilt wurden.
- (3) Das Wahlergebnis wird am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der Auszählung bzw. bei der Onlinewahl nach Abschluss der Auswertung, bis 12.00 Uhr durch Aushang im Büro der Verfassten Studierendenschaft bekannt gemacht.

§ 15 Rücktrittsregelungen

- (1) Bis zu zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl können Kandidat_innen ohne Begründung von der Wahl zurücktreten. Ansonsten ist die Wahl angenommen
- (2) Tritt ein solcher Fall ein, so rücken die Kandidat_innen die folgen einen Platz weiter nach oben.
- (3) Mitglieder des Studierendenrats können nach diesen zwei Wochen mit einer ausführlichen Begründung zurücktreten. Diese muss von den restlichen Studierendenratsmitgliedern mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden.

§ 16 Wahlwiederholungen

- (1) Die Wahlprüfungskommission prüft innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses das Wahlergebnis und stellt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl fest. Er kann das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung berichtigen. Das berichtigte Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, wenn wesentliche Grundsätze oder Bestimmungen der Organisationsatzung oder der Wahlordnung verletzt wurden und diese Verletzung Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschuss ist unverzüglich bekannt zu machen. Stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl fest, ist die Wahl vorbehaltlich des Verfahrens gemäß § 2 innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Wahlprüfungskommission zu wiederholen.
- (2) Sollte der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl feststellen, kann der Studierendenrat innerhalb von einer Woche gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die Schlichtungskommission entscheidet aufgrund des Einspruchs innerhalb von einer Woche abschließend über die Gültigkeit oder Wiederholung der Wahl.
- (3) Innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung der Gültigkeit des Wahlergebnisses sind die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten durch den Wahlausschuss schriftlich über ihre Wahl zu informieren.

§ 17 Bestimmungen zur direktdemokratischen Beschlussfassung

- (1) Bei der Wahlkommission muss bis mindestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eine Unterschriftenliste eingereicht werden, auf welcher mindestens 2 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft eine Urabstimmung zu einer klar benannten Frage, bzw. Satzungsänderung fordern. Die Sammelfrist für die Unterschriften

beginnt an dem Tag der Zustimmung der Zulässigkeit des Antrags durch die Wahlkommission und dauert in der Regel 2 Wochen (vgl. § 7, Absatz 1+2, OS)

- (2) Bei einem Antrag auf eine Vollversammlung müssen der Wahlkommission zur Beurteilung einer Zulässigkeit der Vollversammlung zuvor von den Antragstellenden Personen die zu behandelnden Gegenstände der Vollversammlung mitgeteilt werden. Bei dem Antrag auf eine Vollversammlung muss bis mindestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eine Unterschriftenliste bei der Wahlkommission eingereicht werden, auf welcher mindestens 1 Prozent der Studierendenschaft unterschrieben hat. In der Regel dauert die Sammelfrist eine Woche. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Spätestens 2 Wochen nach Einreichung des Antrags auf eine Vollversammlung und Urabstimmung muss die Wahlkommission die Unterschriftenliste als zulässig oder unzulässig erklären.
- (4) Innerhalb von 2 weiteren Wochen ist nun eine Urabstimmung zu organisieren, beziehungsweise eine Vollversammlung durchzuführen.

§ 18 Urabstimmungen

- (1) Bei der Urabstimmung gelten die Regelungen der Wahlen sinngemäß.
- (2) Die bei der Urabstimmung zu verwendendem Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag, bzw. Beschluss zur Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Ein Stimmzettel ist ungültig zu werten, wenn nicht eine einzige klare Abstimmung zu erkennen ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahl- und Urabstimmungsordnung vom 23. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 14 vom 23.06.2014) in der Neufassung vom 27. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 19 vom 27.10.2014) außer Kraft.

Freiburg, den 07. Juli 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor